



ALLGEMEINES BAUAUFSICHTLICHES PRÜFZEUGNIS

NR. P-SAC23-I-2023-90

Datum:	10.02.2023
Antragsteller:	DRUM GmbH & Co. KG Industriestrasse 22a 66914 Waldmohr
Gegenstand:	Bauart einer absturzsichernden Verglasung mit versuchs- technisch ermittelter Tragfähigkeit nach MVV TB, Teil C, lfd. Nr. C 4.12
Ausgabestand MVV TB:	Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB) 2021/1, Amtliche Mitteilungen 2022/1 (Ausgabe 04.03.2022)
Kategorie DIN 18008-4:	A
Prüfbericht Nr.:	2023-581
Auftragsnummer:	TUD-2022-abP-A-581
Ausstellungsdatum:	10.02.2023
Geltungsdauer bis:	09.02.2028

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis umfasst 9 Seiten Text mit Anlagen.

Aufgrund dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ist der oben genannte Gegenstand nach den Landesbauordnungen verwendbar. Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur ungekürzt vervielfältigt werden. Auszugweise Veröffentlichung bedarf der ausdrücklichen Genehmigung der TU Dresden, Friedrich-Siemens-Laboratorium. Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) des Friedrich-Siemens-Laboratoriums.



SAC23 - Anerkannte PÜZ-Stelle nach LBO

1 ZUGEHÖRIGE DOKUMENTE

Nachfolgende Dokumente sind Grundlage für die Erstellung dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses:

[A1] Prüfbericht Nr. 2023-581, Technische Universität Dresden, Friedrich-Siemens-Laboratorium, Prüfstelle SAC 23 vom 10.02.2023

2 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.

Hersteller und Vertreiber der Bauart haben, unbeschadet weitergehender Regelungen im Abschnitt "Besondere Bestimmungen", dem Verwender der Bauart Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen.

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung der Technischen Universität Dresden, Friedrich-Siemens-Laboratorium. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht widersprechen. Übersetzungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses müssen den Hinweis "Von der Technischen Universität Dresden, Friedrich-Siemens-Laboratorium, nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.

3 BESONDERE BESTIMMUNGEN

3.1 GEGENSTAND UND ANWENDUNGSBEREICH

3.1.1 Gegenstand

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt für Verglasungskonstruktionen der Firma DRUM GmbH & Co. KG mit zweiseitig linienförmig an Ober- und Unterkante gelagerten Verglasungen mit absturzsichernder Funktion.

3.1.2 Anwendungsbereich

Die oben genannte Bauart darf als absturzsichernde Verglasung der Kategorie A nach DIN 18008-4 angewendet werden. Die Tragfähigkeit der Konstruktion unter Stoßeinwirkung ist experimentell nach DIN 18008-4, Anhang A nachgewiesen.

Erhöhte Stoßrisiken (beispielsweise bei abschüssigen Rampen vor der Verglasung) werden im Rahmen dieses Prüfzeugnisses nicht berücksichtigt.

3.2 ANFORDERUNGEN AN DIE BAUART

3.2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

3.2.1.1 Allgemeines

Alle verwendeten Ausgangsprodukte und deren Zusammensetzung müssen den konstruktiven Angaben dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses und des Prüfberichtes Nr. 2023-581, Auftragsnummer TUD-2022-abP-A-581, der Technischen Universität Dresden, Friedrich-Siemens-Laboratorium, entsprechen. Darüber hinaus sind die Angaben der DIN 18008 zu beachten.

3.2.1.2 Glasscheiben

Die Einfachverglasung besteht aus Verbund-Sicherheitsglas (VSG) nach DIN EN 14449. Ein Verglasungstyp wurde experimentell nachgewiesen. Für die Verglasung ist folgender Aufbau zulässig:

- 8 mm Einscheiben-Sicherheitsglas (ESG)
- 1,52 mm Polyvinyl-Butyral-Folie (PVB-Folie)
- 8 mm Einscheiben-Sicherheitsglas (ESG)

Die Glas- und Foliendicken dürfen überschritten werden.

Die absturzsichernde Funktion ist von innen nach außen experimentell nachgewiesen. Die Glasscheiben dürfen nur im Rahmen der in Tafel 1 angegebenen Dimensionen als absturzsichernde Verglasung der Kategorie A nach Abschnitt 3.1 angewendet werden.

	Glasabmessungen	
	Minimal	Maximal
Breite	900 mm	frei
Höhe	2800 mm	3300 mm

Tafel 1 Scheibendimensionen

3.2.1.3 Glashaltekonstruktion

Die Glasscheiben aus Verbund-Sicherheitsglas sind an Ober- und Unterkanten im System DRUM PUR16 gelagert.

Das Glasausauflager an der Glasoberkante besteht aus einen stranggepressten U-förmigen Aluminiumprofil 40 mmx 30 mm der Legierung EN AW-6060 in dem die obere Glas-kante einsteht.

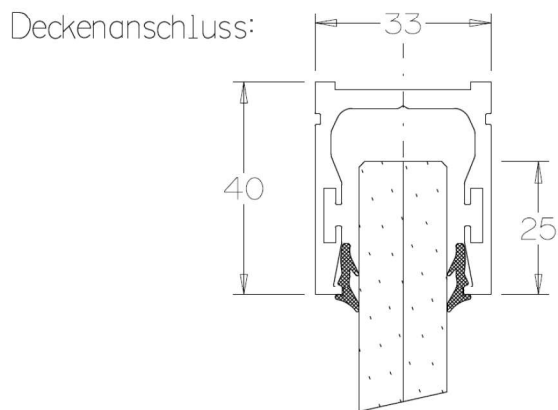


Bild 1 System DRUM PUR16, oberes Glasauflager

An der Unterkante erfolgt die Glaslagerung in einem L-förmigen Aluminiumprofil EN AW-6060 mit starren Glasfalzanschlag auf der Außenseite und Glasklemmleiste aus Aluminium EN AW-6060 auf der Innenseite.

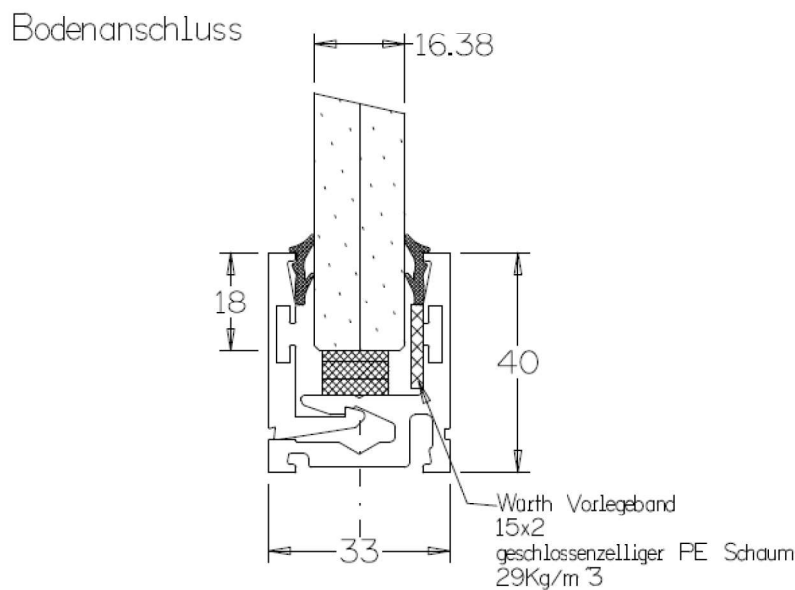


Bild 2 System DRUM PUR16, unteres Glasauflager

Die Mindesteinstandtiefen der Glascheiben in den Auflagern betragen:

- Oberes Glasauflager: min. 23 mm (lt. Planzeichnung 25 mm, geprüft mit 23 mm)
- Unteres Glasauflager: min. 18 mm

Zwischen Glas und Aluminium sind auf der Innen- und Außenseite Keildichtungen aus einem dauerelastischem Elastomer (TPE, Shore A 60°) eingesetzt. Zusätzlich wird zum Schutz der unteren Glaskante in das untere Auflagerprofil eine elastische Zwischenlagen aus

Moosgummi (Würth Vorlegeband, geschlossenzelliger PE Schaum 29 kg/m³) 15 mm x 2 mm eingeklebt.

Der Eigengewichtsabtrag der Glasscheiben erfolgt durch Klotzung an der Glasunterkante.

Die Glasauflagerprofile an Ober- und Unterkante sind über Verschraubungen im Abstand von $a \leq 300$ mm am Baukörper befestigt.

3.2.2 Anzuwendende Prüfverfahren

Die Bauart erfüllt die Anforderungen hinsichtlich Tragfähigkeit bei stoßartiger Beanspruchung nach DIN 18008-4, Anhang A. Die experimentellen Nachweise der Stoßsicherheit nach DIN 18008-4, Anhang A sind erbracht.

3.2.3 Bemessung

Der Nachweis der Tragfähigkeit der Bauart unter statischen Einwirkungen ist nach der DIN 18008-4 zu erbringen. Die Befestigung der Bauart am Baukörper ist nach den einschlägigen technischen Baubestimmungen zu bemessen und muss den Bestimmungen des Prüfberichtes Nr. 2023-581, Auftragsnummer TUD-2022-abP-A-581, der Technischen Universität Dresden, Friedrich-Siemens-Laboratorium, entsprechen.

3.2.4 Ausführung

Die Ausführung muss den Angaben der einschlägigen technischen Bestimmungen, dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses und des Prüfberichtes Nr. 2023-581, Auftragsnummer TUD-2022-abP-A-581, der Technischen Universität Dresden, Friedrich-Siemens-Laboratorium, entsprechen.

3.2.5 Nutzung, Unterhalt, Wartung

Die Bauart mit absturzsichernder Funktion muss in regelmäßigen Abständen kontrolliert, gereinigt und gewartet werden. Der Funktionserhalt der Bauart ist auf Dauer nur sichergestellt, wenn die Bauart stets in ordnungsgemäßem Zustand und fachgerecht in Stand gehalten wird.

3.3 ÜBEREINSTIMMUNGSNACHWEIS

Die in diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis aufgeführte Bauart bedarf einer Bestätigung der Übereinstimmung mit diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis, entsprechend Landesbauordnung Rheinland-Pfalz §17a, Absatz 5. Die Bestätigung der Übereinstimmung muss durch Erklärung des Anwenders (Unternehmers) erfolgen.

Der Anwender hat zu bestätigen, dass die Ausführung der Bauart entsprechend den Bestimmungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ausgeführt wurde und die hierbei verwendeten Produkte den Bestimmungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses entsprechen. Ein Muster für die Bestätigung der Übereinstimmung ist diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis als Anlage 1 angehängt.

4 RECHTSGRUNDLAGE

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird aufgrund des § 20 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 24.11.1998, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 07.12.2022, in Verbindung mit der Musterverwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen 01/2021 erteilt.

Nach den entsprechenden Bestimmungen der jeweiligen Landesbauordnungen gilt ein erteiltes allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis in allen Ländern der Bundesrepublik Deutschland.

Nach einer eventuellen Beschädigung ist die Bauart in einem bestimmungsgemäßen Zustand wiederherzustellen. Zum Austausch dürfen nur Bauteile verwendet werden, die diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis entsprechen.

5 RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Die Erteilung dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ist ein Verwaltungsakt, gegen den ein Widerspruch zulässig ist. Gegen dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Technischen Universität Dresden, Friedrich-Siemens-Laboratorium, D-01062 Dresden einzulegen.

Dresden, 10.02.2023



Dr.-Ing. Jan Ebert
Prüfstellenleiter



Anlage 1: Muster für eine Bestätigung der Übereinstimmung

Hersteller:

Gegenstand: Zweiseitig linienförmig gelagerte absturzsichernde Verglasung der Kategorie A nach DIN 18008-4.

Anwendung: Bauart einer absturzsichernden Verglasung mit versuchstechnisch ermittelter Tragfähigkeit nach MVV TB, Teil C, lfd. Nr. C 4.12

Ausgabestand MVV TB: Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB) 2021/1, Amtliche Mitteilungen 2022/1 (Ausgabe 04.03.2022)

Einbauort:

Datum der Herstellung:

Hiermit wird bestätigt, dass die oben genannte Bauart hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung der Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses Nr. P-SAC23-I-2023-90 der Technischen Universität Dresden, Friedrich-Siemens-Laboratorium vom 10.02.2023 hergestellt und eingebaut wurde.

Ort, Datum

Stempel und Unterschrift

Diese Bescheinigung ist dem Bauherrn zur Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.